

Kanton

Gemeinde

Register-Nr.

STAATS- UND GEMEINDESTUER DIREKTE BUNDESSTUER

Firma und Sitz

Verzeichnis der Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen 2025

für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist separat mit Formular 25 direkt bei der Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern, zu beantragen.

I. Kapitalanlagen, deren Ertrag der Verrechnungssteuer unterliegt

- **Inländische Post- und Bankguthaben** (Kontokorrentguthaben, Spar-, Depositen- und Einlagehefte)
 - **Inländische Obligationen** (einschliesslich Kassenscheine, Depositenscheine und Prämienobligationen), Schuldbuchguthaben usw.
 - **Inländische Aktien, GmbH- und Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, Genussscheine, Anteile an Anlagefonds** und ähnliche Beteiligungsrechte

II. Kapitalanlagen, deren Ertrag der Verrechnungssteuer nicht unterliegt

- **Inländische Hypothekarforderungen** (Schuldbriefe, Gültens usw.)
 - **Inländische Darlehen und sonstige Forderungen**
 - **Ausländische Guthaben und Wertschriften aller Art**

Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Stand 1.1.2025): Ausländische Kapitalanlagen und deren Erträge, für die die Anrechnung ausländischer Quellensteuern verlangt wird, sind nicht in diesem Wertschriftenverzeichnis, sondern im Formular DA-2 aufzuführen; für Lizenzgebühren ist das Formular DA-3 zu verwenden. Die Formulare und das dazugehörige Merkblatt DA-M können beim kantonalen Verrechnungssteueramt bezogen werden.
Die Anrechnung ausländischer Quellensteuern kommt in Betracht für **Dividenden** und **Zinsen**, die gemäss Anhang zur Verordnung über die Anrechnung ausländischer

Quellensteuern https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/29/de#lv_d4e6/lv_d4e7 einer begrenzten Steuer unterworfen bleiben (Erträge dagegen, für welche der erwähnte Verordnungsanhang die vollständige Steuerentlastung vorsieht, sind im vorliegenden Wertschriftenverzeichnis aufzuführen). Die Anrechnung ausländischer Quellensteuern ist ferner zulässig für **Lizenzgebühren** gemäss Anhang zur Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/29/de#lv_d4e6/lv_d4e7.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bezeugt

Ort und Datum

Rechtsgültige Firma-Unterschrift